

**Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb
Stadt Oldenburg
vom 18. September 1995**

(Amtsblatt Weser-Ems vom 1. Dezember 1995, Seite 1577, geändert durch Satzung
- vom 3. Juli 1998, Amtsblatt Weser-Ems vom 17. Juli 1998, Seite 695,
- vom 28. August 2001, Amtsblatt Weser-Ems vom 14. September 2001, Seite 821,
- vom 19. März 2007, Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 23. März 2007, Seite 21,
- vom 26. September 2011, Amtsblatt Stadt Oldenburg vom 7. Oktober 2011, Seite 55)

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), und der Eigenbetriebsverordnung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. Seite 21) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 26. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Abfallwirtschaft der Stadt Oldenburg (Oldb) wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Oldenburg (Oldb) geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 7.900 000 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Die Abfallwirtschaft der Stadt Oldenburg (Oldb) wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Sammlung, der Transport, die Sortierung, die Behandlung – insbesondere die Stoffstromtrennung – und die Verwertung von Abfällen und Wertstoffen, die Ablagerung von Abfällen (Deponierung) sowie die Durchführung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben für das Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb) auf der Grundlage der jeweils geltenden abfallrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.
- (3) Dem Eigenbetrieb wird außerdem die Straßenreinigung übertragen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann sich im gemeinderechtlich zulässigen Rahmen insbesondere zur Auslastung der vorhandenen Kapazitäten wirtschaftlich betätigen.

§ 3 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestimmt.

(2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

1. Wirtschaftliche Führung,
2. Maßnahmen im Bereich der Ablauforganisation,
3. Festlegung der inneren Organisation des Eigenbetriebes,
4. innerbetrieblicher Personaleinsatz,
5. personalrechtliche und personalwirtschaftliche Maßnahmen, soweit sie der Betriebsleitung von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister übertragen worden sind,
6. Abschluss von Verträgen und Vergabe von Aufträgen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
7. Entscheidung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben gem. § 15 Abs. 3 S. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) bis zu 10 % max. jedoch nicht mehr als 15 000 €.

§ 4 Betriebsausschuss

(1) Der Rat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit mit § 3 der EigBetrVO und § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse der Stadt Oldenburg (Oldb).

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Rat gewählten Mitgliedern und 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:

- 1) Verfügung und Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die folgende Wertgrenzen (Nettorechnungsbeträge) überschreiten:
 - a) 150 000 € bei Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen,
 - b) 15 000 € bei Planungsaufträgen,
 - c) 25 000 € bei Verfügungen über Betriebsvermögen,
 - d) 25 000 € beim Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (Jahresbeträge)

- e) 5 000 € bei der Niederschlagung, dem Erlass oder der Stundung von Forderungen sowie dem Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs.
- 2) Den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss und den Lagebericht festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- 3) Alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Rat, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig sind. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses außerhalb des Anwendungsbereiches von § 76 Abs. 2 S. 1 NKomVG bleibt unberührt.
- 4) Im Rahmen der Aufgaben des Eigenbetriebes bereitet der Betriebsausschuss die Beschlüsse des Rates vor.

§ 5 Vertretung

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

§ 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) gilt entsprechend.

Im Übrigen vertritt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Eigenbetrieb. Die Betriebsleitung ist vor der Erteilung von Weisungen zu hören.
- (2) Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.

§ 6 Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.
- (2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

§ 7 Kassenwesen

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 3. Juli 1998, durch die die Präambel, § 1 Absatz 3, § 3 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 5, § 4 Absatz 3 Nummer 3, § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 6 Absatz 1 und 2 geändert wurden, tritt am 18. Juli 1998 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28. August 2001, durch die die Präambel, § 1 Absatz 3, § 3 Absatz 2 Nummer 7 und § 4 Absatz 3 Nummer 1 a bis e geändert wurden, tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 19. März 2007, durch die die Präambel, § 2 Absatz 3 und § 2 Absatz 4 geändert sowie § 2 Absatz 4 neu eingefügt wurden, tritt am 24. März 2007 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 26. September 2011, durch die die Anpassung an die Eigenbetriebsverordnung vom 27. Januar 2011 und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 vorgenommen wurde, tritt am 1. November 2011 in Kraft.